

In den unter Ziffer 3b genannten Fällen darf indessen die Verbrennungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn auf Grund vorheriger Leichenöffnung durch einen Staatsarzt ein Zeugnis dieses letzteren beigebracht wird, es sei jeder Verdacht eines gewaltsamen Todes ausgeschlossen.

4. Bei auswärtig Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 42. Leichen von auswärtig verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach § 38 Abs. 1 dieser Vorschrift erforderliche bezirksamtliche Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt, oder, wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen und hat deren Verbrennung, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

§ 43. Die Einsegnungsfeierlichkeiten für hier Verstorbene finden in der Regel in der Leichenhalle statt, worauf die Leiche im Zuge nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 46. Die Aschenreste, welche den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsch entweder in geschlossenen Holzkistchen oder Gefäßen von gebranntem Ton oder in zugelöteten Blechbüchsen übergeben werden, können entweder auf dem Friedhof beerdigt oder ebendasselbst oberirdisch aufbewahrt oder auch von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden.

Maßgebend ist in dieser Hinsicht in erster Linie der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen, in Ermangelung solcher der Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

Sämtliche Arten von Behältern im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen werden in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit von der Friedhof-Kommission stets vorrätig gehalten.

V. Schlußbestimmungen.

§ 51. Für den Besuch des Friedhofs gelten folgende Vorschriften:

1. Der untere Eingang des Friedhofs am Steigertweg ist im Sommer von 6 Uhr morgens, im Winter von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang geöffnet.

Eine Viertelstunde vor dem Schließen des Tores wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf jedermann den Friedhof zu verlassen hat.

2. Jeder Besucher hat ein anständiges, ruhiges, der Würde des Ortes angemessenes Benehmen zu bewahren.

3. Das Betreten der Leichenfelder ist nur den Beamten des Friedhofs, der Leichenbegleitung, den Angehörigen der dort Ruhenden oder den mit der Pflege der Gräber Beauftragten gestattet.

4. Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Besuch des Friedhofs untersagt, auch dürfen keine Kinderwagen in denselben gebracht werden; dagegen haben Fahrstühle, in welchen einzelne kranke Personen gefahren werden, Einlaß.

5. Allen Personen, welche nicht zur Trauerversammlung gehören, namentlich aber Frauen oder Dienstmädchen mit Kindern, ist der Aufenthalt in der Einsegnungshalle und deren Umgebung sowie in der Nähe des Grabes oder der Feuerbestattungsanstalt während der Trauerfeierlichkeiten untersagt.

6. Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzubringen oder auf dem Friedhof zu rauchen; ebenso ist untersagt, in den Anlagen oder auf fremden Gräbern Blumen und Pflanzen zu pflücken oder die Gräber und deren Pflanzen zu beschädigen.